



VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR EISENBAHNEN & BERGBAU



VAI
Verkehrs -
Arbeitsinspektorat

Gleisbaumaschinen

Schwerpunktkonzept aus Sicht des
ArbeitnehmerInnenschutzes

Stand 1. Jänner 2014



BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

BAHNINDUSTRIE.at
Verband der Bahnindustrie

Vorwort

Seit mehr als zwanzig Jahren gibt die Europäische Union einheitliche Mindeststandards des Arbeitnehmerschutzes vor, aufbauend auf der „Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerschutz“ (89/391/EWG) und den dazu erlassenen Einzelrichtlinien.

Ergänzend dazu weist die „Eisenbahnsicherheitsrichtlinie“ (2004/49/EG) in der Erwägung 14 darauf hin, dass die „Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerschutz“ und die einschlägigen Einzelrichtlinien zum Arbeitnehmerschutz im Eisenbahnbereich uneingeschränkt anzuwenden sind. Anforderungen an Bau und Ausrüstung von schienenengebundenen Gleisbaumaschinen sind in der „Maschinenrichtlinie“ (2006/42/EG) festgelegt.

Im Eisenbahnwesen sind regelmäßig Sicherheitsvorgaben für die öffentliche Sicherheit (Sicherheit der Reisenden und der Anrainer) und Sicherheitsvorgaben für die Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutz) eng miteinander verknüpft. Dies betrifft auch die sicherheitstechnische Ausrüstung von Gleisbaumaschinen.

Darüber hinaus werden Eisenbahnfahrzeuge und Gleisbaumaschinen regelmäßig auch grenzüberschreitend eingesetzt, daher ist auch die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen bei Eisenbahnfahrzeugen und Gleisbaumaschinen grenzüberschreitend zu betrachten. Auf Grund der gemeinsamen europäischen Rahmenvorgaben für den Arbeitnehmerschutz in der „Rahmenrichtlinie Arbeitnehmerschutz“ und in den Einzelrichtlinien sowie in der „Eisenbahnsicherheitsrichtlinie“ ergeben sich in weiterer Folge auch gleiche Arbeitnehmerschutzanforderungen für Eisenbahnfahrzeuge und Gleisbaumaschinen in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Das vorliegende Schwerpunktkonzept enthält ausdrücklich keine neuen oder zusätzlichen Anforderungen an Gleisbaumaschinen, sondern es soll Herstellern und Betreibern von Eisenbahn-Baufahrzeugen eine Zusammenfassung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzvorschriften angeboten werden. Damit soll ein unterstützender Beitrag für Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der grenzüberschreitenden Umsetzung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens geleistet werden.

Arbeitnehmerschutzanforderungen sind vielfach als Schutzziele formuliert. Das vorliegende Schwerpunktkonzept enthält daher neben den Arbeitnehmerschutzbestimmungen darüber hinaus auch Hinweise auf jene Normen, in denen diese Schutzziele

konkretisiert werden, beispielsweise EN 14033 und zugehörige sicherheitstechnische Normen sowie den Bezug zu den Anforderungen der „Maschinenrichtlinie“.

Das vorliegende Schwerpunktkonzept wurde in Zusammenarbeit von deutschen und österreichischen Arbeitnehmerschutzorganisationen (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft [BG Bau] und Eisenbahn-Bundesamt [EBA] aus Deutschland sowie Verkehrs-Arbeitsinspektorat [VAI] aus Österreich) und im Einvernehmen mit der Eisenbahn-Unfallkasse [EUK] erstellt.

Das vorliegende Schwerpunktkonzept enthält eine Zusammenstellung der technischen Anforderungen an Gleisbaumaschinen.

Darüber hinaus müssen Gleisbaumaschinen selbstverständlich auch Anforderungen der Infrastrukturbetreiber für den jeweiligen Einsatz erfüllen, wie z.B.

- Ausrüstung von Fließbandmaschinen mit maschineneigenen Warnsystemen für Zugfahrten im Nachbargleis bei der ÖBB-Infrastruktur AG und bei der DB Netz AG sowie
- Schutz vor Gefahren aus Bahnstromanlagen (Fahrleitungen).

Zur Festlegung der erforderlichen Standplätze, Zugänge und Absturzsicherungen für Wartungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen muss der Maschinenbetreiber den Hersteller informieren, z.B. zum Reinigen der Förderbänder bei Bettungsreinigungsmaschinen vor Verlassen des Baugleises.

Wenn ein Umbau der Gleisbaumaschine erfolgt, so ist der Betreiber verpflichtet zu prüfen, ob für die berührten Maschinenkomponenten eine erneute Prüfung hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist.

Die vorliegende Zusammenstellung soll insbesondere eine grenzüberschreitende Arbeitsgrundlage und Unterstützung anbieten

- für die Planung und Konstruktion von Gleisbaumaschinen durch den Hersteller,
- für die Bestellung von Gleisbaumaschinen durch das Gleisbauunternehmen,
- für die Evaluierung von Gleisbaumaschinen durch den Arbeitgeber/ Unternehmer und
- für die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und Sicherheitsvertrauenspersonen/ Sicherheitsbeauftragten.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat freuen sich, diese Informationsbroschüre als Ratgeber anbieten zu können.

Dipl.-Ing. Bernhard ARENZ
(Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Leiter der Prävention)

Obmann Gottfried WINKLER
(Versicherungsanstalt für
Eisenbahnen und Bergbau)

Dr.-Ing. Andreas PARDEY
(Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Sachgebiet 'Arbeiten und
Sicherungsmaßnahmen im Gleisbereich')

Dr. Reinhart KUNTNER
(Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz,
Leiter des Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Gefahrenermittlung und Gefahrenbeurteilung sowie Maßnahmen zur Gefahrenverhütung	10
1. Verkehrsmittel	19
2. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel	25
3. Arbeitsplätze	26
4. Einwirkungen und Belastungen	29
5. Beschaffenheit von Gleisbaumaschinen	30
6. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	36
7. Ausrüstung von Arbeitsmitteln	39
8. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	40
9. Steuersysteme von Arbeitsmitteln	45
10. Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln	48
11. Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können	55
12. Ein- und Ausschalteneinrichtungen	60
13. Not-Halt-Befehlsgeräte	63
14. Standplätze, Aufstiege	65
15. Leitungen, Armaturen, Dichtungen	69
16. Behälter	72
17. Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln	76
18. Arbeitsplätze auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln	88
19. Überroll- und Kippschutz bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln	91
20. Beschaffenheit von Türen	92
21. Allgemeine Vorschriften über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	92
22. Anforderungen an verwandte Schallzeichen	94

23. Schutz der Atmungsorgane	95
24. Elektroschutz	96
25. Expositionsgrenzwert	99
26. Auslösewert	103
27. Maßnahmen und Maßnahmenprogramm	106
28. Maßnahmen an der Quelle	108
29. Technische und organisatorische Maßnahmen	109
Verkehrs- und Arbeitsinspektorat	110
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau/ Unfallverhütungsdienst der VAEB	111
Impressum	113

Abkürzungsverzeichnis Österreich

ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
KennV	Kennzeichnungsverordnung
AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
ESV	Elektroschutzverordnung
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen

Abkürzungsverzeichnis Deutschland

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG-V	BG-Vorschrift
LärmVibrArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Nr.	Rechtsgrundlage	Anforderungen Arbeitnehmerschutz	Umsetzung
		Konkretisierung	
0.1	Österreich: § 5 ASchG Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente Deutschland: §§ 3 – 6 ArbSchG § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers § 4 Allgemeine Grundsätze § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen § 6 Dokumentation	Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen. Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind: - Risikobeurteilung des Herstellers gemäß • RL 2006/42/EG, Anhang I, Allg. Grundsätze, 1. bis 4. • EN 14033-3 • EN ISO 12100: 2012 - Benutzerinformation gemäß EN 14033-3, Abschnitt 8 (Betriebs- und Wartungsanleitung, Instandhaltung)	

0.2

Österreich:
§ 4 Abs. 1 ASchG
**Ermittlung und
Beurteilung
der Gefahren**

Deutschland:
§§ 3 – 6 ArbSchG
§ 3 Grundpflichten des
Arbeitgebers
§ 4 Allgemeine Grund-
sätze
§ 5 Beurteilung der Ar-
beitsbedingungen
§ 6 Dokumentation

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden **Gefahren zu ermitteln und zu be-urteilen**.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der **Arbeitsstätte**,
- die Gestaltung und der Einsatz von **Arbeitsmitteln**,
- die Verwendung von **Arbeitsstoffen**,
- die Gestaltung der **Arbeitsplätze**,
- die Gestaltung der **Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge** und deren Zusammenwirken und
- der Stand der **Ausbildung und Unterweisung** der Arbeitnehmer

Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind:

- Risikobeurteilung des Herstellers gemäß
 - RL 2006/42/EG, Anhang I, Allg. Grundsätze, 1. bis 4.
 - EN 14033-3
 - EN ISO 12100: 2012
- Benutzerinformation gemäß EN 14033-3, Abschnitt 8 (Betriebs- und Wartungsanleitung, Instandhaltung)

0.3	Österreich: § 4 Abs. 2 ASchG besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer Deutschland: §§ 3 – 6 ArbSchG § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers § 4 Allgemeine Grundsätze § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen § 6 Dokumentation	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1 ASchG) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht. Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind: - Risikobeurteilung des Herstellers gemäß • RL 2006/42/EG, Anhang I, Allg. Grundsätze, 1. bis 4. • EN 14033-3 • EN ISO 12100: 2012 - Benutzerinformation gemäß EN 14033-3, Abschnitt 8 (Betriebs- und Wartungsanleitung, Instandhaltung)	
-----	--	---	--

0.4

Österreich:
§ 4 Abs. 3 ASchG
**Maßnahmen zur
Gefahrenverhütung**

Deutschland:
§§ 3 – 6 ArbSchG
§ 3 Grundpflichten des
Arbeitgebers
§ 4 Allgemeine Grundsätze
§ 5 Beurteilung der
Arbeitsbedingungen
§ 6 Dokumentation

Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG sind die durchzuführenden **Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen**.

Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen so weit wie möglich **auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam** sein.

Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind:

- Risikobeurteilung des Herstellers gemäß
 - RL 2006/42/EG, Anhang I, Allg. Grundsätze, 1. bis 4.
 - EN 14033-3
 - EN ISO 12100: 2012
- Benutzerinformation gemäß EN 14033-3, Abschnitt 8 (Betriebs- und Wartungsanleitung, Instandhaltung)

0.5	Österreich: § 4 Abs. 6 ASchG geeignete Fachleute Deutschland: §§ 1-7 Arbeitssicherheitsgesetz, § 2 DGUV Vorschrift 2	Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beauftragt werden. Hinzuziehung geeigneter Fachleute für die Gefährdungsbeurteilung Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind: - Risikobeurteilung des Herstellers gemäß • RL 2006/42/EG, Anhang I, Allg. Grundsätze, 1. bis 4. • EN 14033-3 • EN ISO 12100: 2012 - Benutzerinformation gemäß EN 14033-3, Abschnitt 8 (Betriebs- und Wartungsanleitung, Instandhaltung)	
-----	---	---	--

0.6

Österreich:
§ 76 Abs. 3 Z 8 und 9
ASchG
**Beiziehung der
Sicherheitsfachkräfte**

Deutschland:
§§ 1, 5-7
Arbeitssicherheitsgesetz,
§§ 2 und 4
DGUV Vorschrift 2

Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren** sowie bei der **Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung**.

Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind:

- Risikobeurteilung des Herstellers gemäß
 - RL 2006/42/EG, Anhang I, Allg. Grundsätze, 1. bis 4.
 - EN 14033-3
 - EN ISO 12100: 2012
- Benutzerinformation gemäß EN 14033-3, Abschnitt 8 (Betriebs- und Wartungsanleitung, Instandhaltung)

0.7	Österreich: § 81 Abs. 3 Z 9 und 10 ASchG Beiziehung der Arbeitsmediziner Deutschland: §§ 1-4 Arbeitssicherheitsgesetz, §§ 2 und 3 DGUV Vorschrift 2	Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung. Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind: - Risikobeurteilung des Herstellers gemäß • RL 2006/42/EG, Anhang I, Allg. Grundsätze, 1. bis 4. • EN 14033-3 • EN ISO 12100: 2012 - Benutzerinformation gemäß EN 14033-3, Abschnitt 8 (Betriebs- und Wartungsanleitung, Instandhaltung)	
-----	--	---	--

0.8

Österreich:
§ 42 Abs. 1 EisbAV
**Sicherheits- und
Gesundheitsschutz-
dokumente**

Deutschland:
§ 6 ArbSchG

Einem Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnittes der EisbAV (Schienenfahrzeuge) sind **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung** anzuschließen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

Erstellung der Gefährdungsbeurteilung (Punkte 01 bis 07) durch den Antragsteller

Fachmitteilung EBA 16.11.2012:
Änderung der Zuständigkeit beim Arbeitsschutz bei der Abnahme von Nebenfahrzeugen gemäß § 32 EBO

0.9

Österreich:
§ 42 Abs. 2 EIsbAV
**Einbindung des
Arbeitgebers**

Deutschland:
§§ 3-6 ArbSchG

Sofern ein Antrag auf Bewilligung von Arbeitsmitteln im Sinne des 7. Abschnitts der EIsbAV von einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person gestellt wird, ist der **Arbeitgeber bei der Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente soweit wie möglich einzubinden.**

Die Gefährdungsbeurteilung wird von einer durch den Unternehmer (Adressat ArbSchG §§ 3 – 6) beauftragten Person durchgeführt.

Grundlagen für die Gefährdungsbeurteilung sind:

- Risikobeurteilung des Herstellers gemäß
 - RL 2006/42/EG, Anhang I, Allg. Grundsätze, 1. bis 4.
 - EN 14033-3
 - EN ISO 12100: 2012
- Benutzerinformation gemäß EN 14033-3, Abschnitt 8 (Betriebs- und Wartungsanleitung, Instandhaltung)

1. VERKEHRSMITTEL (§ 31 ASchG)

1.1	Österreich: § 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG Generalklausel Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, Abschnitt 2 BetrSichV, §§ 3-6 ArbStättV	Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen und Arbeitsstätten vergleichbar (§ 19 Abs. 1 ASchG) sind, sind den §§ 20 bis 24 ASchG entsprechend einzurichten und zu betreiben, soweit dies nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist. In diesen Einrichtungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Brandschutz und Explosionsschutz, für die Erste Hilfe sowie für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. § 20 ASchG: keine Brand- oder Explosionsgefahr bei elektrischen Anlagen sowie Schutz bei direktem oder indirektem Kontakt, Sicherheitsbeleuchtung bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung § 21 ASchG: der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit, Tageslicht und angemessene künstliche Beleuchtung, Ausgänge und Verkehrswege sicher benützbar, Arbeitsplätze bei Gefahr schnell und sicher verlassen, Fluchtwege und Notausgänge freigehalten, gegebenenfalls behindertengerechte Gestaltung	
------------	---	--	--

		§ 22 ASchG: ausreichend Atemluft, dem menschlichen Organismus angemessene raumklimatische Verhältnisse, ausreichende Grundfläche und Höhe sowie ausreichender Luftraum, keine Unebenheiten oder gefährlichen Neigungen im Fußboden, befestigt, trittsicher, rutschfest, ausreichende Wärmeisolierung, Vermeiden von Lärm, elektrostatische Aufladung, üble Gerüche, Erschütterungen, schädliche Strahlungen, Nässe und Feuchtigkeit. § 23 ASchG (Analogie sonstige Betriebsräume): für den Aufenthalt von Menschen geeignet, ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft, dem menschlichen Organismus angemessene raumklimatische Verhältnisse, entsprechend künstlich beleuchtet, keine Unebenheiten oder gefährliche Neigungen im Fußboden, befestigt, trittsicher, rutschfest. Generalklausel: Die Prüfanforderungen ergeben sich im Detail in den nachfolgenden Prüfpunkten RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.7, 3.5.2, 4.1.2.3, 4.1.2.4, 4.1.2.5	
--	--	---	--

1.2	Österreich: § 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG Brandschutz Explosionsschutz Deutschland: Abschnitt 2 BetrSichV	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Brandschutz und Explosionsschutz zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. RL 2006/42/EG Anh. I, 1.5.6, 1.5.7, 3.5.2 EN 14033-2, 5.9 EN 14033-3, 5.24	
1.3	Österreich: § 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG Erste Hilfe Deutschland: § 10 ArbSchG, §§ 24-28 BGV A 1	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen für die Erste Hilfe zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.	

1.4	Österreich: § 31 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG Flucht Deutschland: § 9 ArbSchG	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind die erforderlichen Vorkehrungen für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. RL 2006/42/EG Anh. I, 1.1.7 EN 14033-3, 5.4.4	
1.5	Österreich: § 31 Abs. 3 ASchG Waschgelegenheit Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, § 6 ArbStättV	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern geeignete Waschgelegenheiten oder Waschräume zur Verfügung zu stellen. nach Anforderung des Betreibers <i>Hinweis zu 1.5 bis 1.8: Die Maschine ist nicht ausschließlich Arbeitsplatz, sondern auch Aufenthalts- / Pausenraum sowie Umkleideraum (Kleideraufbewahrungsmöglichkeit auf der Maschine vorsehen). Sozialräume müssen durch den Betreiber gestellt werden. Der Maschinenbetreiber legt die Umsetzung der Anforderungen R19, 1.5 bis 1.8 in Abstimmung mit dem Hersteller fest.</i>	

1.6	Österreich: § 31 Abs. 3 ASchG Toiletten Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, § 6 ArbStättV	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern Toiletten zur Verfügung zu stellen. nach Anforderung des Betreibers	
1.7	Österreich: § 31 Abs. 3 ASchG Kleiderkästen Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, § 6 ArbStättV	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern Kleiderkästen und Umkleideräume zur Verfügung zu stellen. nach Anforderung des Betreibers	

1.8	Österreich: § 31 Abs. 3 ASchG Sozialeinrichtung Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, § 6 ArbStättV	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr sind, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, den Arbeitnehmern für den Aufenthalt während der Arbeitspausen Sozialeinrichtungen im Sinne des § 28 ASchG zur Verfügung zu stellen. nach Anforderung des Betreibers	
1.9	Österreich: § 31 Abs. 4 ASchG Nichtraucherschutz Deutschland: § 5 ArbStättV	In Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport im Eisenbahnverkehr ist für den Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch zu sorgen.	

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER ARBEITSMITTEL (§ 33 ASchG)

2.1	Österreich: § 33 Abs. 2 Z 1 ASchG geeignete Arbeitsmittel Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, §§ 4 und 7 BetrSichV	Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.2 bis 1.1.8, 1.3.2, 1.3.4 Die Prüfanforderungen ergeben sich im Detail in den nachfolgenden Prüfpunkten.	
2.2	Österreich: § 33 Abs. 2 Z 2 ASchG entsprechende Arbeitsmittel Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, §§ 4 und 7 BetrSichV	Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen. RL 2006/42/EG, 1.3.2, 1.3.4 Die Prüfanforderungen ergeben sich im Detail in den nachfolgenden Prüfpunkten.	

3. ARBEITSPLÄTZE (§ 61 ASchG)

3.1	Österreich: § 61 Abs. 1 ASchG Generalklausel Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG	Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass die Arbeitnehmer möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.2 bis 1.1.8, 6.3.1 Die Prüfanforderungen ergeben sich im Detail in den nachfolgenden Prüfpunkten.	
3.2	Österreich: § 61 Abs. 2 ASchG Lage Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG	Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie nicht umkippen oder ihre Lage auf andere Weise ungewollt verändern. RL 2006/42/EG Anh. I, Abschnitt 1.3.1, 3.4.1, 3.4.3, 4.1.2.1, 4.1.2.2 EN 14033-2, 5.2 EN 14033-3, 5.9 EN 14033-3, 6.3	

3.3	Österreich: § 61 Abs. 3 ASchG Absturz Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG	Arbeitsplätze und Zugänge zu den Arbeitsplätzen müssen erforderlichenfalls mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz oder herabfallende Gegenstände versehen sein. RL 2006/42/EG Anh. I, Abschnitt 1.5.15, 3.4.4, 6.3.2 EN 14033-1, 14.2.2 EN 14033-3, 5.2.3 EN 14033-3, 5.5 EN 14033-3, 5.13 <i>Hinweis:</i> <i>Hochgelegene Arbeitsplätze können z.B. für die Reinigung von Förderbändern bei Bettungsreinigungsmaschinen erforderlich sein.</i>	
3.4	Österreich: § 61 Abs. 4 ASchG freie Fläche Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, § 6 ArbStättV	Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. RL 2006/42/EG Anh. I, Abschnitt 1.1.6 EN 14033-3, 5.3 EN 14033-3, 5.4.1 EN 14033-3, 5.5	

3.5	Österreich: § 61 Abs. 5 ASchG Sitz Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Kann die Arbeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden, sind den Arbeitnehmern geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. RL 2006/42/EG Anh. I, Abschnitt 3.5 EN 14033-3, 5.5	
-----	---	--	--

4. EINWIRKUNGEN UND BELASTUNGEN (§ 66 ASchG)

4.1	Österreich: § 66 Abs. 1 ASchG Erschütterungen Deutschland: § 3 LärmVibrArbSchV	Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird. RL 2006/42/EG Anh. I, Abschnitt 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-3, 5.23	
4.2	Österreich: § 66 Abs. 1 ASchG Physikalische Einwirkungen Deutschland: § 3 LärmVibrArbSchV	Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß an anderen physikalischen Einwirkungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird. RL 2006/42/EG, Anh. I, Abschnitt 1.5.8 EN 14033-3, 5.22 + Anhang C	

4.3	Österreich: § 66 Abs. 2 ASchG Andere Einwirkungen Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, §§ 3 und 3a ArbStättV	Arbeitgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitnehmer keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit oder vergleichbare Einwirkungen ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst gering gehalten werden. EN 14033-3, 5.4.5, 5.4.6	
-----	--	---	--

5. BESCHAFFENHEIT VON GLEISBAUMASCHINEN (§ 46 EisbAV)

5.1	Österreich: § 46 Abs. 1 EisbAV Generalklausel Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, § 3 und 4 BetrSichV	Gleisbaumaschinen müssen so beschaffen sein, dass sie ihrem Bestimmungszweck entsprechend sicher betrieben werden können. RL 2006/42/EG, Anh. I, Abschnitt 1.1 EN 14033-2, 5.4.1, 5.4.2	
-----	---	--	--

5.2	Österreich: § 46 Abs. 2 EisbAV Kupplerraum Deutschland: § 25 Abs. 1 EBO	Gleisbaumaschinen, die mit der Hand gekuppelt werden, müssen an den Stirnseiten so gestaltet sein, dass ein gefahrloses Kuppeln möglich ist und für diese Tätigkeit ausreichend Raum vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn zum Kuppeln nicht zwischen die Gleisbaumaschinen getreten werden muss. TSI Güterwagen 4.2.2.2 EN 14033-1, 10.4	
5.3	Österreich: § 46 Abs. 3 EisbAV Kupplerhandgriff Deutschland: § 28 Abs. 11 EBO	Unter Puffern von Gleisbaumaschinen, unter denen Arbeitnehmer zum Kuppeln gebückt hindurch müssen, müssen Kupplerhandgriffe angebracht sein. TSI Güterwagen 4.2.2.2	

5.4	Österreich: § 46 Abs. 4 und Abs. 5 EisbAV Verschiebertritt Deutschland: § 25 Abs. 3 und § 28 Abs. 12 EBO	Gleisbaumaschinen müssen im Bereich jeder Stirnseite so eingerichtet sein, dass Arbeitnehmer, die Verschubarbeiten durchführen, sicher mitfahren können. Dies gilt nicht für Gleisbaumaschinen, bei denen das Mitfahren beim Verschieben nicht erforderlich ist. TSI Güterwagen, 4.2.2.2	
5.5	Österreich: § 46 Abs. 6 EisbAV genügend Raum Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, §§ 3 und 4 BetrSichV	Einrichtungen zum Mitfahren beim Bewegen von Gleisbaumaschinen sowie Arbeitsplätze auf Gleisbaumaschinen müssen so beschaffen und bemessen sein, dass die Arbeitnehmer genügend Raum für ihre Tätigkeit haben und sich gegen Absturz sichern können. Die Einrichtungen müssen sicher zugänglich sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.6, 1.5.15 EN 14033-3, 5.28.2	

5.6	Österreich: § 46 Abs. 6 EisbAV Sicher zugänglich Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, §§ 3 und 4 BetrSichV	Einrichtungen zum Mitfahren beim Bewegen von Gleisbaumaschinen sowie Arbeitsplätze auf Gleisbaumaschinen müssen sicher zugänglich sein. RL 2006/42/EG Anh. I, 3.4.5 EN 14033-1, 14.2 EN 14033-2, 5.4 EN 14033-2, 5.5 EN 14033-3, 5.2.1 EN 14033-3, 5.2.3	
5.7	Österreich: § 46 Abs. 7 EisbAV Tür öffnen Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Türen von Gleisbaumaschinen, die dem Zugang zu Führerständen dienen, müssen vom Boden aus offenbar eingerichtet sein. EN 14033-1, 14.2	

5.8	Österreich: § 46 Abs. 8 EisbAV Endstellungen Deutschland: § 3 und 4 BetrSichV	Bewegliche Fahrzeugteile an Gleisbaumaschinen müssen gegen unbeabsichtigtes Bewegen in den jeweiligen Endstellungen gesichert werden können, wenn durch deren Bewegung Arbeitnehmer gefährdet werden können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.4, 3.3.2, 3.3.3 EN 14033-3, 5.28.3	
5.9	Österreich: § 46 Abs. 9 EisbAV Anschriften Deutschland: § 28 Abs. 14 EBO	Gleisbaumaschinen müssen die für den Schutz der Arbeitnehmer erforderlichen Anschriften und Kennzeichnungen tragen. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.7, 3.6.1 EN 14033-3, 8.2 EN 14033-1, 18	
5.10	Österreich: § 46 Abs. 10 EisbAV Warnvorrichtung Deutschland: § 28 Abs. 1 EBO	Selbstfahrende Gleisbaumaschinen müssen über eine akustische Warnvorrichtung verfügen. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.6.1 EN 14033-1, 13.1	

5.11	Österreich: § 46 Abs. 11 EisbAV Scheinwerfer Deutschland: § 3 und 4 BetrSichV	Selbstfahrende Gleisbaumaschinen müssen über abblendbare Scheinwerfer verfügen. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.4, 3.6.1 EN 14033-1, 13.2.3, 13.2.5	
5.12	Österreich: § 46 Abs. 12 EisbAV Bremse Deutschland: § 23 EBO	Selbstfahrende Gleisbaumaschinen müssen über Einrichtungen verfügen, mit denen sie angehalten werden können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.3.3 EN 14033-1, 9 EN 14033-2, 5.12 EN 14033-3, 5.25	
5.13	Österreich: § 46 Abs. 13 EisbAV Unbefugte Deutschland: § 3 und 4 BetrSichV	Gleisbaumaschinen müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.3 EN 14033-3, 5.15.2	

6. BESCHAFFENHEIT VON FÜHRERSTÄNDEN (§ 47 EisbAV)

6.1	Österreich: § 47 Abs. 1 EisbAV Generalklausel Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Führerstände von Gleisbaumaschinen müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass diese Fahrzeuge sicher geführt werden können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.3.2, 3.3.3 EN 14033-1, 14.1	
6.2	Österreich: § 47 Abs. 1 EisbAV Bewegungsfreiheit Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Insbesondere muss eine ausreichende Bewegungsfreiheit vorhanden sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, Abschnitt 1.1.6 EN 14033-1, 14.7 EN 14033-3, 5.3 EN 14033-3, 5.4.1	

6.3	Österreich: § 47 Abs. 1 EisbAV Sichtfeld Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Insbesondere muss ein ausreichendes Sichtfeld vorhanden sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, Abschnitt 3.2.1 EN 14033-1, 14.6 EN 14033-2, 5.4.3 EN 14033-3, 5.4.7 EN 14033-3, 5.10 EN 14033-3, 5.11	
6.4	Österreich: § 47 Abs. 1 EisbAV Sitz Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Der Fahrzeugführerplatz, insbesondere der Fahrzeugführersitz, muss nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln und Erkenntnissen eingerichtet sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 6.4 EN 14033-1, 14.9.1 EN 14033-3, 5.5	

6.5	Österreich: § 47 Abs. 2 EisbAV Lichtreflexionen Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Führerstände von Gleisbaumaschinen müssen so gestaltet sein, dass keine Sichtbeeinträchtigung durch störende Lichtreflexionen zu erwarten ist. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.4 EN 14033-1, 14.5	
6.6	Österreich: § 47 Abs. 3 EisbAV Raumtemperatur Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Führerstände von Gleisbaumaschinen müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, die eine Regelung der Raumtemperatur, insbesondere eine Senkung der Raumtemperatur, ermöglichen. Dies gilt nicht für Dampflokomotiven mit nicht geschlossenem Führerstand. EN 14033-1, 14.4 EN 14033-3, 5.4.5	
6.7	Österreich: § 47 Abs. 4 EisbAV Flucht Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Führerstände von Gleisbaumaschinen müssen so gebaut sein, dass sie im Notfall rasch verlassen werden können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.7 EN 14033-1, 14.3.3 EN 14033-3, 5.4.4	

7. AUSRÜSTUNG VON ARBEITSMITTELN (§ 23 EisbAV)

7.1	Österreich: § 23 Abs. 2 EisbAV Ablage der Kleidung Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG, §§ 3 und 3a ArbStättV	Für Arbeitnehmer in Gleisbaumaschinen müssen Einrichtungen für die Ablage von Kleidung vorhanden sein. entsprechend Festlegung durch den Betreiber	
7.2	Österreich: § 23 Abs. 2 EisbAV Verwahrung Ausrüstung Deutschland: §§ 3 und 4 BetrSichV	Für Arbeitnehmer in Gleisbaumaschinen müssen Einrichtungen für die sichere Verwahrung der mitzuführenden Ausrüstung vorhanden sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.2.1 EN 14033-1, 5.4.3 EN14033-3, 5.28.2	
7.3	Österreich: § 23 Abs. 3 EisbAV Atemluft Deutschland: §§ 3-6 ArbSchG	Im besetzten Führerstand von Gleisbaumaschinen muss beim Befahren von Tunneln von Haupt- und Nebenbahnen mit einer Länge von über 1000 m eine tragbare Einrichtung für die Versorgung mit Atemluft vorhanden sein. entsprechend Festlegung durch den Betreiber	

8. BESCHAFFENHEIT VON ARBEITSMITTELN (§ 41 AM-VO)

8.1	Österreich: § 41 Abs. 1 AM-VO Gestaltung Deutschland: § 4 Abs. 4 BetrSichV	Bei der Gestaltung von Arbeitsmitteln, insbesondere der Bedienungseinrichtungen, Bedienungsplätze, Bedienungsstände und Schutzeinrichtungen, ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, wie dies der Schutz der ArbeitnehmerInnen erfordert. RL 2006/42/EG, Anh. I, Abschnitt 1.1.6, 1.2.1 EN 14033-1, 14 EN 14033-3, 5.3 EN 14033-3, 5.4.1	
8.2	Österreich: § 41 Abs. 2 Z 1 AM-VO Gestaltung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bedienungseinrichtungen von Arbeitsmitteln (z.B. Ein- und Ausschaltvorrichtungen oder Beschickungs- und Zuführungseinrichtungen) müssen von den Arbeitsplätzen der die Arbeitsmittel bedienenden ArbeitnehmerInnen leicht und gefahrlos zu betätigen sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, Abschnitt 1.1.6, 1.2.1, 1.2.2 EN 14033-1, 14.8 EN 14033-3, 5.4.1 EN 14033-3, 5.15	

8.3	Österreich: § 41 Abs. 3 Z 2 AM-VO Wartung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Teile von Arbeitsmitteln, die der Wartung bedürfen oder der Wartung dienen (z.B. Lager, Schmiereinrichtungen oder ähnliche Teile) müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.6.2, 1.6.5 EN 14033-3, 5.28	
8.4	Österreich: § 41 Abs. 4 Z 3 AM-VO Beleuchtung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsmitteln müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass eine störende direkte Lichtwirkung auf die Augen verhindert ist. Reflexblendung und stroboskopische Effekte müssen vermieden sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.4 EN 14033-1, 14.5 EN 14033-2, 5.10	

8.5	Österreich: § 41 Abs. 4 Z 4 AM-VO Beleuchtung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Soweit erforderlich, müssen Beleuchtungseinrichtungen auch so beschaffen sein, dass keine Verfälschung von Farben auftreten kann. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.4 EN 14033-1, 14.5 EN 14033-3, 5.26	
8.6	Österreich: § 41 Abs. 5 Z 5 AM-VO Warnvorrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Warnvorrichtungen müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.7, 3.6.1 EN 14033-1, 13.1 EN 14033-2, 5.13	

8.7	Österreich: § 41 Abs. 6 AM-VO Kennzeichnung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Wenn Bedienungseinrichtungen von Arbeitsmitteln Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen sie deutlich sichtbar, als solche identifizierbar und erforderlichenfalls entsprechend gekennzeichnet sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.2.2, 1.7, 3.6.1 EN 14033-3, 5.15	
8.8	Österreich: § 41 Abs. 2 AM-VO Kennzeichnung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Wenn zum sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln die Kenntnis bestimmter Daten (wie Stromart, Spannung, Schutzart, Drehrichtung) oder bestimmter Grenzwerte (wie Tragfähigkeit, Masse, Drehzahl, Füllmenge oder Druck) notwendig ist, müssen diese auf den Arbeitsmitteln deutlich erkennbar und in dauerhafter Weise angegeben sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.2.2, 1.7, 3.6.1, 3.6.2 EN 14033-3, 5.15.6, 5.15.7	

8.9	Österreich: § 41 Abs. 7 AM-VO Kennzeichnung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Soweit es zum sicheren Betrieb notwendig ist, müssen bei Arbeitsmitteln auch Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang vorhanden sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.2.2, 1.7, 3.6.1 EN 14033-2, 7.2 EN 14033-3, 8.2	
8.10	Österreich: § 41 Abs. 7 AM-VO Kennzeichnung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Daten und Hinweise müssen, sofern nicht Symbole verwendet werden, in deutscher Sprache abgefasst sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.7.1, 3.6.1	

9. STEUERSYSTEME VON ARBEITSMITTELN (§ 42 AM-VO)

9.1	Österreich: § 42 Abs. 1 AM-VO Stromkreis Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Stromkreise elektrischer Steuersysteme müssen ausreichend isoliert und gegen Beschädigung geschützt sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.5.1 EN 14033-3, 5.17.3, 5.17.4	
9.2	Österreich: § 42 Abs. 2 AM-VO Wiedereinschaltung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Elektrisch betriebene Arbeitsmittel mit Überlastsicherung müssen so ausgeführt sein, dass beim Wiedereinschalten das Arbeitsmittel nicht selbsttätig in Gang gesetzt wird, sofern dadurch Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen entstehen können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.2.1, 1.2.3, 1.2.6, 1.3.9	

9.3	Österreich: § 42 Abs. 3 AM-VO Hydraulik Pneumatik Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Hydraulische und pneumatische Einrichtungen von Arbeitsmitteln müssen so gestaltet und beschaffen sein, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen, insbesondere durch Beschädigung, Überschreiten des zulässigen Betriebsdrucks, der zulässigen Betriebstemperatur, durch Ausströmen von Druckmedien oder durch Verwechseln von Anschlüssen vermieden sind. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.2.1, 1.3.2 EN 14033-3, 5.20	
9.4	Österreich: § 42 Abs. 4 Z 1 AM-VO Störungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Es ist dafür zu sorgen, dass im Fall von Störungen (z.B. durch Erschütterungen, Schwankungen in der Energiezufuhr, Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen) Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.2.1, 1.2.6 EN 14033-3, 5.15.5	

9.5

Österreich:
§ 42 Abs. 4 Z 2 AM-VO
Störungen

Deutschland:
§§ 3, 4 und 7 BetrSichV

Es ist dafür zu sorgen, dass im Fall von **Störungen** (z.B. durch Erschütterungen, Schwankungen in der Energiezufuhr, Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen) **keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit** von ArbeitnehmerInnen entstehen (z.B. durch in Gang setzen von Bewegungen, Herabfallen von festgehaltenen Gegenständen, Lockern von Spannvorrichtungen).

RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.2.1, 1.2.6, 1.3.9
EN 14033-3, 5.15.5

10. GEFAHRENSTELLEN AN ARBEITSMITTELN (§ 43 AM-VO)

10.1	Österreich: § 43 Abs. 3 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Gefahrenstellen sind durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht wird. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4 EN 14033-3, 5.14.1 EN 14033-3, 5.28.4 EN 14033-3, 6.3 EN 12100	
10.2	Österreich: § 43 Abs. 3 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4 EN 14033-3, 5.14 EN 14033-3, 6.1 EN 12100	

10.3	Österreich: § 43 Abs. 3 Z 1 AM-VO Verkleidungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Verkleidungen müssen das Erreichen der Gefahrenstelle von allen Seiten verhindern und die Einhaltung des nach Anhang C AM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4 EN 14033-3, 5.14 EN 14033-3, 6.1 EN 12100	
10.4	Österreich: § 43 Abs. 3 Z 2 AM-VO Verdeckungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Verdeckungen müssen das Berühren der Gefahrenstelle von jenen Seiten verhindern, die im Normalbetrieb von den vorgesehenen Standplätzen aus, von anderen Arbeitsplätzen aus oder von Verkehrswegen aus zugänglich sind. Verdeckungen müssen die Einhaltung nach Anhang C AM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4 EN 14033-3, 5.14 EN 14033-3, 6.1 EN 12100	

10.5	Österreich: § 43 Abs. 3 Z 3 AM-VO Umwehungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Umwehungen müssen ein unbeabsichtigtes Annähern an die Gefahrenstelle verhindern und die Einhaltung des nach Anhang C AM-VO erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4 EN 14033-3, 5.14 EN 14033-3, 6.1 EN 12100	
10.6	Österreich: § 43 Abs. 4 Z 1 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4 EN 14033-3, 5.14 EN 14033-3, 6.1 EN 953, 3.6 EN 12100	

10.7	Österreich: § 43 Abs. 4 Z 2 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass das in Gang setzen des Arbeitsmittels nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4 EN 14033-3, 5.14 EN 14033-3, 6.1 EN 953, 3.6 EN 12100	
10.8	Österreich: § 43 Abs. 4 Z 3 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Sofern sich Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs 3 AM-VO ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass die Verriegelungen der Schutzeinrichtungen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4 EN 14033-3, 5.28.4 EN 953, 5.4.3 EN 12100	

10.9	Österreich: § 43 Abs. 5 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich, sind die Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen zu sichern, die ein Gefahr bringendes in Gang setzen oder Berühren bewegter Teile verhindern oder deren Stillsetzen bewirken. Dazu gehören insbesondere Sicherungen mit Annäherungsreaktion (z.B. Lichtschranken), abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen (wie z.B. Zweihandschaltungen). RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4, 4.2.1 EN 14033-3, 5.14.1 EN 12100	
10.10	Österreich: § 43 Abs. 7 Z 1 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Schutzeinrichtungen müssen stabil gebaut sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.2, 1.3.7, 1.3.8, 1.4 EN 953, 5.5 EN 12100	

10.11	Österreich: § 43 Abs. 7 Z 2 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Schutzeinrichtungen dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen und bei der Arbeit möglichst wenig behindern. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4 EN 953, 5.1.2 EN 12100	
10.12	Österreich: § 43 Abs. 7 Z 3 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Schutzeinrichtungen dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4 EN 14033-3, 5.28.4 EN 953, 5.4.3 EN 12100	
10.13	Österreich: § 43 Abs. 7 Z 4 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Schutzeinrichtungen dürfen Beobachtungs- und Überwachungs-vorgänge, wie z.B. von Arbeitsvorgängen, nicht mehr als notwendig einschränken. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.4, 3.2.1 EN 953, 5.2.4 EN 12100	

10.14	Österreich: § 43 Abs. 7 Z 5 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Schutzeinrichtungen müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für Rüst- oder Wartungsarbeiten erforderliche Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4, 1.6.1, 1.6.4 EN 953, 5.1.2 EN 12100	
10.15	Österreich: § 43 Abs. 8 AM-VO Schutzeinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Es ist dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen nach § 43 Abs. 3 AM-VO auch dann vorhanden sind, wenn die Arbeitsmittel in allgemein nicht zugänglichen, versperrten Betriebsräumen, wie Aufzugstriebwerks- oder Transmissionsräumen, aufgestellt sind. Das gilt nicht, wenn durch andere technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ArbeitnehmerInnen durch ein unbeabsichtigtes Einschalten der Arbeitsmittel nicht gefährdet werden. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.7, 1.3.8, 1.4 EN 14033-3, 5.28.1 EN 953 EN 12100	

11. GEFAHREN, DIE VON ARBEITSMITTELN AUSGEHEN KÖNNEN (§ 44 AM-VO)

11.1	Österreich: § 44 Abs. 1 AM-VO Arbeitsstoffe Deutschland: §§ 5 und 6 ArbSchG §§ 3, 4 und 7 BetrSichV § 7 GefStoffV	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass ArbeitnehmerInnen durch Freisetzung von Arbeitsstoffen (z.B Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Flüssigkeiten), die in dem Arbeitsmittel verwendet werden, nicht gefährdet werden können. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.7, 1.5.13 EN 14033-2, 5.6.1 EN 14033-3, 5.4.6 EN 14033-3, 5.19	
11.2	Österreich: § 44 Abs. 1 AM-VO Absauganlage Deutschland: §§ 5 und 6 ArbSchG §§ 3, 4 und 7 BetrSichV § 7 GefStoffV	Erforderlichenfalls müssen die Arbeitsmittel mit Einrichtungen ausgestattet sein, die den Anschluss an eine Absauganlage ermöglichen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.7, 1.5.13 EN 14033-3, 5.19	

11.3	Österreich: § 44 Abs. 1 AM-VO Abgasleitung Deutschland: §§ 5 und 6 ArbSchG §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Abgasleitungen von Verbrennungskraftmaschinen müssen druckfest ausgeführt sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.3, 1.1.7	
11.4	Österreich: § 44 Abs. 2 AM-VO Splitter Deutschland: §§ 5 und 6 ArbSchG §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Können bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Späne, Splitter oder ähnliche Teile wegfliegen und dadurch Gefahren für die ArbeitnehmerInnen entstehen, müssen - die Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die das Wegfliegen verhindern (z.B. Verdeckungen, Verkleidungen, Schutzhauben, Schutzfenster, Absauganlagen, Rückschlagsicherungen) oder, wenn dies aufgrund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist, - Maßnahmen getroffen sein, die Gefährdung verhindern (z.B. Umwehrungen oder räumliche Trennung). RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.3.2, 1.3.3, 1.5.13 EN 14033-3, 6.1 EN 14033-3, 6.2 EN 953, 5.1.3, 5.1.4	

11.5	Österreich: § 44 Abs. 3 Z 1 AM-VO Brand Deutschland: §§ 5 und 6 ArbSchG §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass ArbeitnehmerInnen nicht durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels gefährdet werden können. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.6, 3.5.2 EN 14033-1, 15.3 EN 14033-2, 5.9 EN 14033-3, 5.21 EN 14033-3, 5.24	
11.6	Österreich: § 44 Abs. 3 Z 2 AM-VO Explosionen Deutschland: §§ 5 und 6 BetrSichV	Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass ArbeitnehmerInnen nicht durch Explosionen des Arbeitsmittels oder von Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden, gefährdet werden können. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.7 EN 14033-3, 5.20 EN 14033-3, 5.21 EN 953, 5.1.7	

11.7	Österreich: § 44 Abs. 4 AM-VO Oberflächentemperatur Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Teile von Arbeitsmitteln, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 60°C oder weniger als -20°C erreichen können und sich innerhalb des Schutzabstands nach Anhang C AM-VO befinden, sind so zu sichern, dass die ArbeitnehmerInnen sie nicht berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen können. Das gilt nicht, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass aufgrund der konkreten Verhältnisse in Abhängigkeit von Temperatur, Wärmeleitfähigkeit und Eigenschaft der Oberfläche sowie von Art und Dauer der möglichen Berührung keine Gefährdung der ArbeitnehmerInnen besteht. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.5 EN 14033-3, 5.7 EN 14033-3, 5.16	
------	---	--	--

11.8	Österreich: § 44 Abs. 6 AM-VO Lasereinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unbeabsichtigtes Strahlen verhindert wird und so abgeschirmt sein, dass weder durch die Nutzstrahlung noch durch reflektierte oder gestreute Strahlung und Sekundärstrahlung Gesundheitsgefahren auftreten, oder, wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.10, 1.5.12 EN 953, 5.1.6, 5.17	
11.9	Österreich: § 44 Abs. 6 AM-VO Lasereinrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Die optischen Einrichtungen zur Beobachtung oder Einstellung von Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass durch die Laserstrahlung keine Gesundheitsgefährdung eintritt. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.10, 1.5.12 EN 953, 5.1.6, 5.17	

12. EIN- UND AUSSCHALTEINRICHTUNGEN (§ 45 AM-VO)

12.1	Österreich: § 45 Abs. 1 AM-VO Schalter Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Arbeitsmittel müssen sicher wirkende Vorrichtungen zum Ein- und Ausschalten aufweisen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.3, 1.2.4 EN 14033-3, 5.17.5	
12.2	Österreich: § 45 Abs. 1 AM-VO Schaltstellung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Die Schaltstellungen „Ein“ bzw. „Aus“ müssen gekennzeichnet sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.2 EN 14033-3, 5.17.1	
12.3	Österreich: § 45 Abs. 1 AM-VO Schaltzustand Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Wenn nicht erkennbar ist, ob das Arbeitsmittel in Betrieb ist und dadurch Gefahren für die ArbeitnehmerInnen entstehen können, müssen Einrichtungen, wie Kontrolllampen, vorhanden sein, die den Schaltzustand anzeigen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.2 EN 14033-3, 5.15.1	

12.4	Österreich: § 45 Abs. 2 AM-VO Schalter Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen vermieden ist. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.1, 1.2.2 EN 14033-3, 5.15.3	
12.5	Österreich: § 45 Abs. 3 AM-VO Loslassen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Arbeitsmittel, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden, müssen ohne Loslassen der Handgriffe ein- und ausgeschaltet werden können oder beim Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.4, 2.2.1	
12.6	Österreich: § 45 Abs. 4 AM-VO Anlauf Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Wenn beim Einschalten eines größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmittels eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von ArbeitnehmerInnen entstehen kann, ist eine optische oder akustische Warneinrichtung vorzusehen, um vor dem Anlauf des Arbeitsmittels zu warnen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.7.1.2, 1.2.2 EN 14033-1, 13.1 EN 14033-3, 5.27.2	

12.7	Österreich: § 45 Abs. 5 AM-VO Trennvorrichtung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Arbeitsmittel müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von den Energiequellen getrennt werden können. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.6.3 EN 14033-3, 5.17.2	
12.8	Österreich: § 45 Abs. 6 AM-VO Not-Schalter Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbsttätig wirkende Not-Ausschalter, wie Not-Endschalter, sind vorzusehen, wenn bei Ausfall von selbsttätigen Schalteinrichtungen, wie Betriebs-Endschalter, eine Gefahr für ArbeitnehmerInnen entstehen kann. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.2.1 EN 13849	

13. NOT-HALT-BEFEHLSGERÄTE (§ 46 AM-VO)

13.1	Österreich: § 46 Abs. 1 AM-VO Not-Halt Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Arbeitsmittel müssen gegebenenfalls entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung der ArbeitnehmerInnen und der normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit mit einem Not-Halt-Befehlsgerät (z.B. Not-Halt-Taster oder Reißleine) versehen sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.4.3, 1.2.4.4 EN 14033-3, 5.12	
13.2	Österreich: § 46 Abs. 2 AM-VO Bedienung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Not-Halt-Befehlsgeräte müssen leicht, schnell und gefahrlos von jedem Bedienungsplatz der Maschine aus betätigt werden können. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.4.3, 1.2.4.4 EN 14033-3, 5.12	
13.3	Österreich: § 46 Abs. 2 AM-VO Unterscheidung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Not-Halt-Befehlsgeräte müssen sich von anderen Schaltvorrichtungen deutlich unterscheiden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.4.3, 1.2.4.4 EN 14033-3, 5.12	

13.4	Österreich: § 46 Abs. 3 AM-VO Gestaltung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Not-Halt-Taster müssen selbsthaltend, auffallend rot und gelb unterlegt gekennzeichnet und pilzförmig gestaltet sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.4.3, 1.2.4.4 EN 14033-3, 5.12	
13.5	Österreich: § 46 Abs. 4 AM-VO Anlaufen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Durch Entriegeln oder Zurückführen von Not-Halt-Befehlsgeräten in die Ausgangsstellung darf nicht ein Anlaufen des Arbeitsmittels erfolgen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.1, 1.2.4.3, 1.2.4.4 EN 14033-3, 5.12	
13.6	Österreich: § 46 Abs. 4 AM-VO Wiedereinschalten Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Das Wiedereinschalten des Arbeitsmittels darf erst nach Entriegeln der betätigten Not-Halt-Befehlsgeräte möglich sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.4.3, 1.2.4.4 EN 14033-3, 5.12	

14. STANDPLÄTZE, AUFSTIEGE (§ 47 AM-VO)

14.1	Österreich: § 47 Abs. 1 Z 1 AM-VO Absturzsicherung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	An Arbeitsmitteln angebrachte Standplätze, von denen ArbeitnehmerInnen abstürzen könnten, sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen, wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brustwehre, zu sichern. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.15, 6.3.2 EN 14033-3, 5.13 <i>Hinweis:</i> <i>Hochgelegene Arbeitsplätze können z.B. für die Reinigung von Förderbändern bei Bettungsreinigungsmaschinen erforderlich sein.</i>	
14.2	Österreich: § 47 Abs. 1 Z 2 AM-VO Absturzsicherung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	An Arbeitsmitteln angebrachte Standplätze, von denen ArbeitnehmerInnen abstürzen könnten, sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen, wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brustwehre, und zusätzlich durch Fußleisten zu sichern. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.15, 6.3.2 EN 14033-3, 5.13	

14.3	Österreich: § 47 Abs. 3 AM-VO Trittplächen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln darf der Abstand der einzelnen Trittplächen maximal 30 cm betragen. EN 14033-1, 14.2 EN 14033-3, 5.2	
14.4	für Gleisbaumaschinen nicht relevant		
14.5	Österreich: § 47 Abs. 3 Z 2 AM-VO Unterste Trittpläche Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln hat die unterste Trittpläche bei nicht ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln maximal 60 cm über dem Boden zu liegen. EN 14033-1 Anhang E	

14.6	Österreich: § 47 Abs. 3 Z 3 AM-VO Unterste Trittlfläche Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln hat die unterste Trittlfläche bei Fahrerplätzen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln maximal 70 cm über dem Boden zu liegen. EN 14033-1, Anhang E	
14.7	Österreich: § 47 Abs. 4 Z 1 AM-VO Standplätze Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege aus ausreichend festem Material, in zweckentsprechender Weise und fachgemäß hergestellt sind. EN 14033-1, 5.2	

14.8	Österreich: § 47 Abs. 4 Z 2 AM-VO Standplätze Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege eine ausreichende Breite und eine unfall-sichere Oberfläche aufweisen. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.2.3 EN 14033-3, 5.2 EN 14033-3, 5.4.2 EN 14033-3, 5.5	
14.9	Österreich: § 47 Abs. 4 Z 3 AM-VO Standplätze Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege eben, standfest, ausreichend tragfähig, sicher befestigt sowie tritt- und kipp-sicher sind. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.15, 6.3.2 EN 14033-3, 1.5.15 EN 14033-3, 5.4.2	

15. LEITUNGEN, ARMATUREN, DICHTUNGEN (§ 49 AM-VO)

15.1	Österreich: § 49 Abs. 1 AM-VO Verlegung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Leitungen und Armaturen, bei deren Beschädigung oder Undichtheit erhöhte Gefahren auftreten können, müssen geschützt verlegt oder zweckentsprechend gesichert sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.3 EN 14033-3, 5.7 EN 14033-3, 5.20 EN 14033-3, 5.21	
15.2	Österreich: § 49 Abs. 3 AM-VO Rohrleitungen Kennzeichnung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Rohrleitungen müssen, wenn durch Verwechseln von Rohrleitungen oder aus sonstigen Gründen eine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen eintreten kann, bei den Füll-, Verteil- und Entnahmestellen sowie an sonst erforderlichen Stellen im Verlauf der Leitungen unverwechselbar gekennzeichnet sein; eine Kennzeichnung ist auch für einzeln verlegte Rohrleitungen erforderlich, wenn durch deren Inhalt eine Gefährdung von ArbeitnehmerInnen eintreten kann. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.6.1 EN 14033-3, 5.20	

15.3	Österreich: § 49 Abs. 3 AM-VO Kennfarben Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Werden Rohrleitungen mit Farben gekennzeichnet, müssen die in Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik für einzelne Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten bestimmten Kennfarben allgemein verwendet werden. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.6.1 EN 982, 7.3	
15.4	Österreich: § 49 Abs. 3 AM-VO Zusätzliche Angaben Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Erforderlichenfalls müssen Rohrleitungen mit zusätzlichen Angaben, wie Druck oder Strömungsrichtung, versehen sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.6.1 EN 982, 7.3	
15.5	Österreich: § 49 Abs. 4 AM-VO Abblasevorrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Abblasevorrichtungen und Ausflussöffnungen von Leitungen und Armaturen müssen so beschaffen und gelegen sein, dass ArbeitnehmerInnen durch austretende Stoffe nicht gefährdet werden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.13 EN 14033-3, 5.20	

15.6	Österreich: § 49 Abs. 5 AM-VO Absperrvorrichtungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bei Absperrvorrichtungen wie Hähne, Ventile oder Schieber, muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind, wenn durch eine falsche Stellung Gefahren entstehen können. EN 14033-3, 5.20	
15.7	Österreich: § 49 Abs. 6 AM-VO Elektronische Aufladung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bei Leitungen und Armaturen, bei denen die Möglichkeit einer elektrostatischen Aufladung, die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen kann, besteht, müssen Maßnahmen zur gefahrlosen Ableitung dieser Aufladung getroffen sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.2 EN 14033-3, 5.20	

16. BEHÄLTER (§ 50 AM-VO)

Anmerkung:

Ein Beispiel für einen Behälter bei Gleisbaumaschinen ist der Aushubschaft einer Bettungsreinigungsmaschine

16.1	Österreich: § 50 Abs. 1 AM-VO Dicht Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Behälter müssen gegen die zu erwartenden mechanischen, chemischen und physikalischen Einwirkungen genügend widerstandsfähig und dicht sein. EN 14033-3, 5.21	
16.2	Österreich: § 50 Abs. 1 AM-VO Öffnungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Behälter müssen ausreichend große, erforderlichenfalls verschließbare Öffnungen zum Füllen und Entleeren haben; bei Bedarf müssen auch Öffnungen zum Belüften, Entlüften, Gasaustausch und Entwässern vorhanden sein, so dass Arbeiten mit und an den Behältern gefahrlos vorgenommen werden können. EN 14033-3, 5.21	

16.3	Österreich: § 50 Abs. 2 AM-VO Öffnungen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Behälter müssen, wenn es die Sicherheit erfordert, mit den notwendigen Einstiegs-, Befahr- oder Besichtigungsöffnungen sowie mit Öffnungen zur Probenentnahme ausgestattet sein. Die Öffnungen müssen gut zugänglich sein. <i>EN 14033-3 legt keine spezifischen Anforderungen fest.</i>	
16.4	Österreich: § 50 Abs. 3 AM-VO Standplatz Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Öffnungen zur Probenentnahme und Besichtigungsöffnungen müssen von einem festen Standplatz aus erreichbar sein. <i>EN 14033-3 legt keine spezifischen Anforderungen fest.</i>	
16.5	Österreich: § 50 Abs. 3 AM-VO Einbauten Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Einbauten dürfen Arbeiten im Behälter sowie ein rasches und sicheres Bergen von Personen nicht behindern. <i>EN 14033-3 legt keine spezifischen Anforderungen fest.</i>	

16.6	Österreich: § 50 Abs. 4 Z 1 AM-VO Lichte Weite Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Die lichte Weite der Einstiegs- oder Befahröffnungen von Behältern muss grundsätzlich mindestens 45 cm betragen. <i>EN 14033-3 legt keine spezifischen Anforderungen fest.</i>	
16.7	Österreich: § 50 Abs. 4 Z 2 AM-VO Lichte Weite Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Die lichte Weite der Einstiegs- oder Befahröffnungen von Behältern muss bei Behältern mit weniger als 0,5 bar Betriebsdruck, in denen sich Gase, Dämpfe oder Schwebestoffe gesundheitsgefährdender oder brandgefährlicher Arbeitsstoffe ansammeln können, mindestens 60 cm betragen. <i>EN 14033-3 legt keine spezifischen Anforderungen fest.</i>	
16.8	Österreich: § 50 Abs. 5 AM-VO Freier Raum Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Vor senkrechten Einstiegs- oder Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesttiefe von 1 m vorhanden sein. <i>EN 14033-3 legt keine spezifischen Anforderungen fest.</i>	

16.9	Österreich: § 50 Abs. 5 AM-VO Freier Raum Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Oberhalb waagrechter Einstiegs- oder Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesthöhe von 1 m vorhanden sein. <i>EN 14033-3 legt keine spezifischen Anforderungen fest.</i>	
16.10	Österreich: § 50 Abs. 5 AM-VO Freier Raum Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Der freie Raum bei Einstiegs- oder Befahröffnungen muss das un-gehinderte Einsteigen, Aussteigen und Bergen von Personen, erforderlichenfalls auch mit angelegtem Atemschutzgerät, rasch und sicher ermöglichen. <i>EN 14033-3 legt keine spezifischen Anforderungen fest.</i>	

17. BESCHAFFENHEIT VON SELBSTFAHRENDEN ARBEITSMITTELN (§ 53 AM-VO)

17.1	Österreich: § 53 Abs. 1 AM-VO Unbefugte Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.3.3 EN 14033-3, 5.15.2	
17.2	Österreich: § 53 Abs. 2 Z 1 AM-VO Bremse Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrtvorschriften unterliegen, müssen mit einer feststellbaren Bremseinrichtung ausgestattet sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.3. EN 14033-1, 9.2.5 EN 14033-2, 5.12 EN 14033-3, 5.25	

17.3	Österreich: § 53 Abs. 2 Z 2 AM-VO Warnvorrichtung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer akustischen Warnvorrichtung ausgestattet sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.6 EN 14033-1, 13.1 EN 14033-3, 5.27	
17.4	Österreich: § 53 Abs. 2 Z 4 AM-VO Not-Halt Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit leicht zugänglichen oder automatisch auslösenden Not-Halt-Befehlsgeräten ausgestattet sein, sofern es die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen erfordert. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.4.3, 1.2.4.4 EN 14033-3, 5.15.2	

17.5	Österreich: § 53 Abs. 2 Z 5 AM-VO Beleuchtung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Einrichtung zur Ausleuchtung der Fahrbahn und Einrichtungen, die das Ausmaß der Fahrzeuge erkennen lassen, ausgestattet sein, sofern das Arbeitsmittel in nicht ausreichend beleuchteten Bereichen verwendet wird. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.1.4 EN 14033-1, 13.2 EN 14033-2, 5.10 EN 14033-3, 6.3	
17.6	Österreich: § 53 Abs. 2 Z 6 AM-VO Sicht Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht ausgestattet sein, wenn die direkte Sicht des Fahrers/ der Fahrerin nicht ausreicht, um die Sicherheit von ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.2.1 EN 14033-2, 5.4.3 EN 14033-3, 5.10 EN 14033-3, 5.11 EN 14033-3, 6.3	

17.7	Österreich: § 53 Abs. 2 Z 7 AM-VO Aufhängevorrichtung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Aufhängevorrichtung ausgestattet sein, wenn Kraftübertragungseinrichtungen auf dem Boden schleifen und dadurch verschmutzt oder beschädigt werden können. RL 2006/42/EG, Anh. I, 3.4.7 EN 14033-1, 10.1	
17.8	Österreich: § 53 Abs. 2 Z 8 AM-VO Blockieren Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die ein Blockieren von Kraftübertragungseinrichtungen zwischen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und ihren Zusatzausrüstungen oder Anhängern verhindern (z.B. Rutschkupplung), wenn durch plötzliches Blockieren der Kraftübertragungseinrichtungen (z.B. Kardanwellen), ArbeitnehmerInnen gefährdet werden können. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind andere geeignete Schutzeinrichtungen vorzusehen, um gefährliche Folgen für ArbeitnehmerInnen zu verhindern. RL 2004/26/EG, Anh. I, 3.4.7	

17.9	Österreich: § 53 Abs. 3 AM-VO Zusammenstoß Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Schienengebundene selbstfahrende Arbeitsmittel müssen mit Vorrichtungen versehen sein, durch die die Folgen eines Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel verringert werden, wie beispielsweise Puffer. EN 14033-1, 10.2 EN 14033-3, 6.3	
17.10	Österreich: § 53 Abs. 4 Z 1 AM-VO Bereichssperre Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel müssen überdies mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die gewährleistet, dass sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich der Fernsteuerung herausfahren. RL 2004/26/EG, Anh. I, 3.3, 3.6.1 EN 14033-3, 5.15.1	

17.11	Österreich: § 53 Abs. 4 Z 2 AM-VO Anfahrerschutz Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel müssen überdies mit entsprechenden Verdeckungen, Verkleidungen oder Umwehrungen ausgestattet sein, wenn sie unter normalen Einsatzbedingungen ArbeitnehmerInnen anfahren oder einklemmen können, und nicht mit einer Einrichtung ausgestattet sind, die gewährleistet, dass sie vor einem Hindernis selbsttätig anhalten, wie z.B. Überwachung des Fahrwegs des Fahrzeugs mit Sensoren. RL 2004/26/EG, Anh. I, 3.3, 3.6.1 EN 14033-3, 5.15.1	
17.12	Österreich: § 53 Abs. 5 AM-VO Anschriften Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln zum Heben und Transport von Lasten, wie Hubstaplern, muss die Tragfähigkeit, gegebenenfalls für verschiedene Lastschwerpunktabstände bzw. verschiedene Hubhöhen von Lasten, deutlich sichtbar angeschrieben sein. Die Anforderung ist auch für Gleisbaumaschinen anzuwenden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 3.6.1, 4.3.2, 4.3.3, 6.5 EN 14033-2, Anhang F EN 14033-3, 6.4 EN 14033-3, 6.6	

17.13	Österreich: § 53 Abs. 6 AM-VO Begrenzung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit kraftbetriebener Hubvorrichtung, wie Hubstaplern, muss die oberste und unterste Stellung der Hubvorrichtung durch zwangsläufig wirkende Einrichtungen begrenzt sein. Für die unterste Stellung ist eine solche Einrichtung nicht erforderlich, wenn das Senken ohne Kraftantrieb erfolgt. Besteht die Möglichkeit, dass LenkerInnen beim Stapelvorgang durch herabfallende Güter gefährdet werden, muss der Bedienerplatz entsprechend gesichert sein. Die Anforderung ist auch für Gleisbaumaschinen anzuwenden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.3, 4.1.2.6, 6.3.3 EN 14033-2, 5.8.3 EN 14033-3, 6.4	
-------	--	--	--

17.14

Österreich:
§ 53 Abs. 7 Z 1 AM-VO
Zurücklaufen der Last

Deutschland:
§§ 3, 4 und 7 BetrSichV

Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen für das Heben von Einzellasten mit einer **Schutzeinrichtung gegen unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last** ausgestattet sein, wie Leitungsbuchssicherungen, Rückschlagventile oder eine Dimensionierung der Schläuche mit hoher Sicherheit gegen Platzen.

Die Anforderung ist auch für Gleisbaumaschinen anzuwenden.

RL 2004/26/EG, Anh. I, 4.1.2.6

EN 14033-3, 6.4

EN 14033-3, 6.6

EN 474-3

EN 474-5, 5.6.4.4

17.15	Österreich: § 53 Abs. 7 Z 2 AM-VO Bewegungen der Last Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen für das Heben von Einzellasten mit Einrichtungen gegen die Gefahr von unkontrollierten Bewegungen der Last beim Hebevorgang ausgestattet sein. Die Anforderung ist auch für Gleisbaumaschinen anzuwenden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 4.1.2.6 EN 14033-3, 6.4 EN 14033-3, 6.6 EN 474-3 EN 474-5, 5.6.4.4	
---------------------	---	---	--

17.16

Österreich:
§ 53 Abs. 7 Z 3 AM-VO
**Begrenzung
Lastmoment**

Deutschland:
§§ 3, 4 und 7 BetrSichV

Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen zur Gewährleistung der Standsicherheit mit Schutzeinrichtungen zur **Begrenzung des Lastmoments** oder Warneinrichtung vor Überschreiten des zulässigen Lastmoments ausgestattet sein.

Die Anforderung ist auch für Gleisbaumaschinen anzuwenden.

RL 2004/26/EG, Anh. I, 4.1.2.1, 4.2.2

EN 14033- 2, Anhang F

EN 14033-3, 6.4

EN 14033-3, 6.6

EN 474-3

EN 474-5, 5.6.4.4

17.17	Österreich: § 53 Abs. 7 Z 4 AM-VO Anschlag Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen mit Sicherheitslasthaken oder vergleichbaren Anschlagpunkten zum Anschlagen der Lasten ausgestattet sein. Die Anforderung ist auch für Gleisbaumaschinen anzuwenden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 4.1.3, 4.1.2.5 EN 14033-3, 6.4 EN 14033-3, 6.6 EN 474-3 EN 474-5	
17.18	Österreich: § 53 Abs. 8 AM-VO Aufbauten Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Erdbaumaschinen und Förderzeuge müssen mit Aufbauten ausgerüstet sein, die den/ die FahrerIn vor herabfallenden Gegenständen schützen. Die Anforderung ist auch für Gleisbaumaschinen anzuwenden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.3, 3.4.4, 4.1.2.7	

17.19	Österreich: § 53 Abs. 9 AM-VO Mitfahrt Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Selbstfahrende Arbeitsmittel mit mitfahrenden ArbeitnehmerInnen müssen so ausgerüstet sein, dass die Gefahren für die ArbeitnehmerInnen während des Transports möglichst gering sind. Dies gilt insbesondere für die Risiken eines Kontakts der ArbeitnehmerInnen mit Rädern oder Ketten und eines Einklemmens durch diese. RL 2004/26/EG, Anh. I, 3.2.1, 3.2.3 EN 14033-3, 5.14	
17.20	Österreich: § 53 Abs. 9 AM-VO Zusammenstoß Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Fahrerstände und Fahrersitze müssen so angeordnet sein, dass die LenkerInnen bei Zusammenstößen geschützt sind. RL 2004/26/EG, Anh. I, 4.1.2.6	
17.21	Österreich: § 53 Abs. 9 AM-VO Fahrerstand Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Standflächen von Fahrerständen müssen gleitsicher sein. RL 2006/42/EG, Anh. I, 1.5.15 EN 14033-3, 5.4.2	



18. ARBEITSPLÄTZE AUF SELBSTFAHRENDEN ARBEITSMITTELN (§ 53a AM-VO)

18.1	Österreich: § 53a Abs. 1 AM-VO Lenkerhaus Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Lenkerplätze von selbstfahrenden Arbeitsmitteln, die ausschließlich oder vorwiegend für den Einsatz im Freien bestimmt sind, müssen sich in einem geschlossenen Lenkerhaus befinden, soweit dies aufgrund der Einsatzbedingungen oder Arbeitsweise erforderlich ist. RL 2004/26/EG, Anh. I, 3.2.1 EN 14033-1, 14.1 EN 14033-2, 5.4 EN 14033-3, 5.2.1	
18.2	Österreich: § 53a Abs. 1 AM-VO Heizung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Das Lenkerhaus muss mit Einrichtungen zum Beheizen und Belüften ausgerüstet sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.7, 3.2.1 EN 14033-1, 14.4 EN 14033-3, 5.4.5	

18.3	Österreich: § 53a Abs. 2 AM-VO Mitfahrt Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln dürfen ArbeitnehmerInnen nur ständig mitfahren, wenn für sie geeignete Beifahrersitze vorhanden sind. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.8, 3.2.3 EN 14033-1, 14.3.2 EN 14033-1, 14.9.2	
18.4	Österreich: § 53a Abs. 2 AM-VO Mitfahrt Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Werden nur gelegentlich ArbeitnehmerInnen mitgenommen, müssen geeignete Standflächen und Anhaltevorrichtungen vorhanden sein. RL 2004/26/EG, Anh. I, 3.2.3 EN 14033-1, 14.3.2	

18.5	Österreich: § 53a Abs. 3 AM-VO Verlassen Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit Lenkerstand muss bei Verlassen des Lenkerstands der Antrieb des Arbeitsmittels zwangsläufig unterbrochen werden und die Bremsanlage selbsttätig zur Wirkung kommen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 3.3.2, 3.3.3 EN 14033-3, 5.15.5	
18.6	Österreich: § 53a Abs. 3 AM-VO Betreten Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Beim Wiederbetreten des Lenkerstands darf sich der Antrieb des Arbeitsmittels nicht selbstständig einschalten. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.2.3, 3.3.2, 3.3.3 EN 14033-3, 5.15.5	

19. ÜBERROLL- UND KIPPSCHUTZ BEI SELBSTFAHRENDEN ARBEITSMITTELN (§ 53b AM-VO)

19.1	Österreich: § 53b Abs. 1 Z 2 und Z3 AM-VO Freiraum Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit mitfahrenden ArbeitnehmerInnen sind unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels durch eine Einrichtung zu begrenzen, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um die mitfahrenden ArbeitnehmerInnen erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder durch eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.3.1, 3.4.3, 4.1.2.1 EN 14033-3, 6.3 EN ISO 3471	
19.2	Österreich: § 53b Abs. 3 AM-VO Rückhaltesystem Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Besteht die Gefahr, dass mitfahrende ArbeitnehmerInnen bei einem Überrollen oder Kippen zwischen den Teilen des Arbeitsmittels und dem Boden gequetscht werden, ist zusätzlich zu den Schutzeinrichtungen nach § 53b Abs. 1 AM-VO ein Rückhaltesystem einzubauen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.1.7, 3.2.1 EN 14033-1, 14.4	

20. BESCHAFFENHEIT VON TÜREN (§ 54 AM-VO)

für Gleisbaumaschinen nicht relevant

21. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKENNZEICHNUNG (§ 1 KennV)

21.1	Österreich: § 1 Abs. 5 Z 1 KennV Wirksamkeit Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hinsichtlich ihrer Art, Anordnung, Ausmaße, Anzahl, Gestaltung und Funktionsweise sowie ihres Standortes und Zustandes entsprechend der Art und dem Ausmaß der Gefahr bzw. des zu bezeichnenden Bereiches so beschaffen ist, dass eine möglichst hohe Wirksamkeit erreicht wird. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.7, 3.6, 4.3.2, 4.3.3, 6.5 EN 14033-1, 18 EN 14033-2, 7.2 EN 14033-3, 8.2	
------	--	--	--

21.2	Österreich: § 1 Abs. 5 Z 2 KennV Keine Beeinträchtigung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in ihrer Sicht- und Hörbarkeit nicht durch andere Kennzeichnungen, durch gleichartige Emissionsquellen oder durch sonstige Einrichtungen beeinträchtigt ist. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.7, 3.6, 4.3.2, 4.3.3, 6.5 EN 14033-1, 18 EN 14033-2, 7.2 EN 14033-3, 8.2	
21.3	Österreich: § 1 Abs. 5 Z 4 KennV Keine Verwechslung Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung so beschaffen ist, dass ihre Mitteilung klar und verständlich und eine Verwechslung ausgeschlossen ist. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.7, 3.6, 4.3.2, 4.3.3, 6.5 EN 14033-1, 18 EN 14033-2, 7.2 EN 14033-3, 8.2	

22. ANFORDERUNGEN AN VERWANDTE SCHALLZEICHEN (§ 5 KennV)

22.1	Österreich: § 5 Abs. 2 Z 1 KennV Lautstärke Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden, deren Lautstärkepegel deutlich über dem Umgebungslärm liegt, aber nicht schmerzhaft ist. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.7.1.2, 3.6.1 EN 14033-1, 13.1 EN 14033-2, 5.13.1.2 EN 14033-3, 5.27	
22.2	Österreich: § 5 Abs. 2 Z 2 KennV Erkennbar Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV §§ 3 und 3a ArbStättV	Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden, die durch Impulsdauer und Impulsintervalle gut erkennbar und deutlich abgesetzt von anderen Schallzeichen oder sonstigen Umgebungsgeräuschen sind. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.7.1.2, 3.6.1 EN 14033-1, 13.1 EN 14033-2, 5.13.1.2 EN 14033-3, 5.27	

23. SCHUTZ DER ATMUNGSORGANE (§ 68 AAV)

23.1	Österreich: § 68 Abs. 2 AAV Selbstretter Deutschland: §§ 4-6 ArbSchG	Zum Verlassen gefährdeter Bereiche, in denen gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe oder ein zu geringer Sauerstoffgehalt der Luft unvorhergesehen auftreten können, sind den Arbeitnehmern geeignete Fluchtgeräte (Selbstretter) zur Verfügung zu stellen. entsprechend Festlegung durch den Betreiber	
23.2	Österreich: § 68 Abs. 3 AAV Atemschutzgeräte Deutschland: §§ 4-6 ArbSchG	In kleinen, engen oder schlecht lüftbaren Räumen dürfen Filtergeräte nicht verwendet werden; in solchen Fällen sind geeignete, von der Umgebungsatmosphäre unabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden. entsprechend Festlegung durch den Betreiber	

24. ELEKTROSCHUTZ (§ 4 ESV)

24.1	Österreich: § 4 Abs. 1 Z 1 ESV ÖVE Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bei der Errichtung und beim Betrieb von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V (1000 V Wechselstrom und 1500 V Gleichstrom) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Körperströme gemäß ÖVE/ÖNPRM E 8001-1:2000-03-01 und ÖVE/ÖNPRM E 8001-1:2000-04-01 getroffen sind. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.1 EN 14033-1, 15.1 EN 14033-2, 5.8 EN 14033-3, 5.17	
------	--	---	--

24.2

Österreich:
§ 4 Abs. 1 Z 2 ESV
ÖVE

Deutschland:
§§ 3, 4 und 7 BetrSichV

Bei der Errichtung und beim Betrieb von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V (1000 V Wechselstrom und 1500 V Gleichstrom) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass hinsichtlich elektrischer Betriebsmittel die **ÖVE-EN 1 Teil 2/1993-04** und **ÖVE-EN 1 Teil 2a:1996-03** ausgenommen § 8 eingehalten wird.

RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.1
EN 14033-1, 15.1
EN 14033-2, 5.8
EN 14033-3, 5.17

24.3	Österreich: § 4 Abs. 1 Z 3 ESV ÖVE Deutschland: §§ 3, 4 und 7 BetrSichV	Bei der Errichtung und beim Betrieb von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V (1000 V Wechselstrom und 1500 V Gleichstrom) haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass hinsichtlich der Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln die ÖVE-EN 1 Teil 3 (§ 40):1998-11, (§ 41):1995-03 nach Maßgabe der Z 4 und (§ 42):1998-03 eingehalten wird, wobei die SNT-Vorschrift ÖVE EN 1 Teil 3 (§ 41):1995-03 mit folgender Änderung anzuwenden ist: Abschnitt 41.8.4.3 (1) lautet: „(1) für Verbindungsleitungen oder -kabel, die Generatoren, Transformatoren, Gleichrichter oder Akkumulatoren mit deren Schaltanlage verbinden. Der Entfall des Kurzschlusschutzes darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verbindungsleitung den Nutzungsbereich der jeweiligen „abgeschlossenen elektrischen Betriebsräume“ nicht verlässt. Beim Verlassen des Bereiches ist jedoch immer ein Kurzschlusschutz vorzusehen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.1 EN 14033-1, 15.1 EN 14033-2, 5.8 EN 14033-3, 5.17	
------	--	---	--

25. EXPOSITIONSGRENZWERT (§ 3 VOLV)

25.1	Österreich: § 3 Abs. 1 VOLV Expositionsgrenzwerte Deutschland: §§ 8 und 9 LärmVibrations-ArbSchV	Die nachstehenden Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden: 1. für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw}, 8h = 5 \text{ m/s}^2$; 2. für Ganzkörper-Vibrationen: $a_w, 8h = 1,15 \text{ m/s}^2$; 3. für gehörgefährdenden Lärm: LA, EX $8h = 85 \text{ dB}$ bzw. $p_{peak} = 140 \text{ Pa}$ (entspricht: LC, peak = 137 dB); 4. für jugendliche ArbeitnehmerInnen gelten die in § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 VOLV angeführten Auslösewerte für Vibrationen als Expositionsgrenzwerte RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.1 EN 14033-1, 15.1 EN 14033-2, 5.8 EN 14033-3, 5.17	
-------------	---	---	--

25.2

Österreich:
§ 3 Abs. 1 VOLV
Beurteilungszeitraum

Deutschland:
§§ 2 und 6
LärmVibrations-ArbSchV

Abweichend von § 3 Abs. 1 VOLV kann bei **Lärmexpositionen**, die von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken, als **Beurteilungszeitraum** für den Auslösewert (§ 4 Abs. 1 Z 3 VOLV), und den Expositionsgrenzwert (§ 3 Abs. 1 Z 3 VOLV) anstatt des Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden, sofern

1. durch eine geeignete Bewertung oder Messung im Sinne des § 6 VOLV nachgewiesen wird, dass der Wochen-Lärmexpositionspegel (LA,Ex,40 h) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet, und
2. geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu verringern.

RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1
EN 14033-1, 16
EN 14033-3, 5.22
EN 14033-3, 5.23

25.3	Österreich: § 3 Abs. 3 Z 1 VOLV Maßnahmen Deutschland: § 3 LärmVibrations-ArbSchV	Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die ArbeitgeberInnen unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb des Expositionsgrenzwertes zu senken. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	
25.4	Österreich: § 3 Abs. 3 Z 2 VOLV Ermittlung Deutschland: § 4 LärmVibrations-ArbSchV	Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die ArbeitgeberInnen ermitteln, warum der Expositionsgrenzwert überschritten wurde. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	

25.5	Österreich: § 3 Abs. 3 Z 3 VOLV Schutz- und Vorbeugemaßnahmen Deutschland: §§ 6-10 LärmVibrations-ArbSchV	Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die ArbeitgeberInnen die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen entsprechend anpassen, um ein erneutes Überschreiten des Grenzwertes zu verhindern. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	
------	--	---	--

26. AUSLÖSEWERT (§ 4 VOLV)

26.1	Österreich: § 4 VOLV Auslösewerte Deutschland: §§ 6 und 9 LärmVibrations-ArbSchV	Die Exposition der ArbeitnehmerInnen sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen der folgenden Auslösewerte überschreiten. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	
26.2	Österreich: § 4 VOLV Auslösewerte für Vibrationen Deutschland: §§ 9 und 10 LärmVibrations-ArbSchV	Wenn die Exposition der ArbeitnehmerInnen einen der folgenden Auslösewerte für Vibrationen überschreitet, sind §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 3 VOLV anzuwenden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	

26.3	Österreich: § 4 VOLV Auslösewerte für Lärm Deutschland: §§ 6-8 LärmVibrations-ArbSchV	Wenn die Exposition der ArbeitnehmerInnen einen der folgenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, sind §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 VOLV anzuwenden. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	
26.4	Österreich: § 4 VOLV Persönliche Schutzausrüstung Deutschland: § 8 LärmVibrations-ArbSchV	Die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung ist hierbei nicht zu berücksichtigen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	

26.5

Österreich:

§ 4 VOLV

Auslösewerte

Deutschland:

§§ 8 und 9

LärmVibrations-ArbSchV

Die **Auslösewerte** betragen:

1. Für Hand-Arm-Vibrationen: a_{hw} , 8h = 2,5 m/s²;
2. Für Ganzkörper-Vibrationen: a_w , 8h = 0,5 m/s²;
3. Für gehörgefährdenden Lärm: LA, EX, 8h = 80 dB
bzw. p_{peak} = 112 Pa (entspricht: LC, peak = 135 dB)

[RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1](#)

[EN 14033-1, 16](#)

[EN 14033-3, 5.22](#)

[EN 14033-3, 5.23](#)

27. MASSNAHMEN UND MASSNAHMENPROGRAMM (§ 9 VOLV)

27.1	Österreich: § 9 Abs. 1 VOLV Gefahren ausgeschlossen Deutschland: §§ 4-6 ArbSchG, §§ 6-10 LärmVibrations-ArbSchV	Gefahren durch Lärm oder Vibrationen müssen am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	
27.2	Österreich: § 9 Abs. 2 VOLV Maßnahmen Deutschland: §§ 4-6 ArbSchG, §§ 6-10 LärmVibrations-ArbSchV	Um Lärm und Vibrationen auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau zu senken, müssen ArbeitgeberInnen unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 AschG) geeignete Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 VOLV auswählen und durchführen. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	

27.3

Österreich:
§ 9 Abs. 3 VOLV
Programm

Deutschland:
§§ 4-6 ArbSchG,
§§ 6-10
LärmVibrations-ArbSchV

Wenn einer der nachstehenden Werte überschritten wird, müssen ArbeitgeberInnen bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 ASchG auch ein **Programm mit Maßnahmen** aus den §§ 10 bis 13 VOLV festlegen und durchführen:

1. Auslösewerte für Vibrationen,
2. Expositionsgrenzwerte für gehörgefährdenden Lärm,
3. Grenzwerte für bestimmte Räume.

[RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1](#)
[EN 14033-1, 16](#)
[EN 14033-3, 5.22](#)
[EN 14033-3, 5.23](#)

28. MASSNAHMEN AN DER QUELLE (§ 11 VOLV)

28.1	Österreich: § 11 Z 2 VOLV Maßnahmen an der Quelle Deutschland: §§ 4-6 ArbSchG, §§ 6-10 LärmVibrations-ArbSchV	Im Maßnahmenprogramm nach § 9 VOLV sind Maßnahmen an der Quelle zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition an der Quelle festzulegen, wie die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die laut Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit möglichst wenig Lärm und Vibrationen verursachen und die insbesondere bei Vibrationen, nach ergonomischen Gesichtspunkten gestaltet sind. RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.5 EN 14033-3, 5.22 EN 14033-3, 5.23	
------	--	---	--

29. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN (§ 13 VOLV)

29.1	Österreich: § 13 Z 1 VOLV Maßnahmen für Lärm Deutschland: §§ 4-6 ArbSchG, §§ 6-10 LärmVibrations-ArbSchV	Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind technische Maßnahmen festzulegen für Lärm: • Luftschallminderung (z.B. durch Abschirmungen, Kapselungen, Abdeckungen mit schallabsorbierendem Material) oder • Körperschallminderung (z.B. durch Körperschalldämmung oder Körperschallisolierung) RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.22	
29.2	Österreich: § 13 Abs. 1 Z 2 VOLV Maßnahmen für Vibrationen Deutschland: §§ 4-6 ArbSchG, §§ 6-10 LärmVibrations-ArbSchV	Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind technische Maßnahmen festzulegen für Vibrationen: Bereitstellung von Zusatzausrüstungen, die die Gefahren aufgrund von Vibrationen verringern (z.B. Sitze, die Ganzkörper-Vibrationen wirkungsvoll dämpfen, oder Griffe, die auf den Hand-Arm-Bereich übertragene Vibrationen verringern). RL 2004/26/EG, Anh. I, 1.5.8, 1.5.9, 3.6.3.1 EN 14033-1, 16 EN 14033-3, 5.23	

Notizen:

Notizen:

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die zur **Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes in den Verkehrsbetrieben** berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, daß der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Post- und Telekommunikationsunternehmen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen **Aufgaben** des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- **Kontrolle der Verkehrsunternehmen** hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften;
- **Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen** in allen für den Arbeitnehmerschutz relevanten Angelegenheiten;
- **Teilnahme an Verwaltungsverfahren** des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes;
- **Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes** durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7
A-1040 Wien

Tel: (01) 711 00 – 2562 oder 2563

Fax: (01) 711 00 – 2574

E-Mail: reinhard.kuntner@bmask.gv.at oder
sylvia.schubert@bmask.gv.at

Homepage VAI:

www.arbeitsinspektorat.gv.at/verkehr



Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Die VAEB ist ein berufsorientierter Sozialversicherungsträger für Bedienstete von Eisenbahn-, Seilbahn- und Bergbaubetrieben. Sie umfasst Kranken- und Pensionsversicherung sowie Unfallversicherung für Eisenbahn- und Seilbahnbedienstete.

Der **Unfallverhütungsdienst** (UVD) trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

- **Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung**
Zur Verfügung gestellt werden z.B. Merkhefte, Broschüren, Folder, Plakate
- **Beratung und Schulung der Dienstgeber und Dienstnehmer**
Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
- **kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe** (Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer) durch das Präventionszentrum
- **Schutzimpfungen für AKTIVE Versicherte zur Vorsorge von Krankheiten**
 - FSME-Impfung (für Tätigkeiten mit hoher Exposition)
 - Diphtherie-Tetanus-Impfung
 - Hepatitis B (für Tätigkeiten mit besonders hoher Exposition)
- **Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung**
(Kostenunterstützung von Ausbildungskosten für Ersthelfer)

Die Tätigkeiten unseres Unfallverhütungsdienstes werden im Präventionsbeirat der VAEB abgestimmt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

Tel: 050 2350 - 36234

E-Mail: unfallverhuetung@vaeb.at

Homepage VAEB:

www.vaeb.at



Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Redaktion: Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Layout: Sabrina Schmidt (VAEB)



Unfallverhütungsdienst
der VAEB